

Ersatzversorgung mit Gas

Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Kunden mit Standard-Lastprofil

Geltend ab 1. Januar 2023

Gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nebst ergänzenden Bedingungen für den Bezug aus dem Niederdruck.

Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. In diesem Fall gilt die Energie von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist.

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit **15. Dezember 2022** geltende Preisblatt für die Gas Ersatzversorgung von Kunden mit Standard-Lastprofil nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Energieversorgungsunternehmen gemäß § 38 Abs. 1 EnWG nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Verteilnetz

der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Gas zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Verfügung.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende GasGVV sowie über das geltende Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Letztverbraucher/Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

I. Ersatzversorgungspreis mit Standard-Lastprofil (SLP-Kunden)

Der Ersatzversorgungspreis setzt sich wie folgt zusammen:

Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
0 – 1.000	27,33	29,24	3,85	4,12
1.001 – 4.000	25,90	27,71	5,55	5,94
4.001 – 50.000	25,23	27,00	13,95	14,93
50.001 – 300.000	25,05	26,80	38,50	41,20
300.001 – 1.000.000	24,90	26,64	173,70	185,86
1.000.001 – 1.500.000	24,83	26,57	414,80	443,84

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten die gesetzliche Konzessionsabgabe (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 KAV) bei Gemeinden bis zu 25.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,22 Cent/kWh, bei Gemeinden bis zu 100.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,27 Cent/kWh und bei Gemeinden bis zu 500.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,33 Cent/kWh. Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Netzbetreiber, der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, und den jeweiligen Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

Die Brutto-Preise beinhalten außerdem folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage (Stand 01.10.2022: 0,57 ct/kWh), Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handlungspunktes (Stand 01.10.2022: 0,000148 ct/kWh), Konvertierungsentgelt (Stand 01.10.2022: 0,045 ct/kWh) sowie Konvertierungsumlage (Stand 01.10.2022: 0,038 ct/kWh), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung (soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden), das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 ct/kWh), die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) (Stand 01.01.2022: 0,546 ct/kWh) sowie die Gasspeicherumlage nach § 35e Energiewirtschaftsgesetz (Stand 01.10.2022: 0,059 ct/kWh). Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.10.2022: 7%). Ändern sich die weiteren Kostenbestandteile, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Ersatzversorgung mit Gas

Allgemeines Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen für Nicht-Haushaltskunden* mit Leistungsmessung

II. Gaslieferung, Laufzeit und Abrechnung

Gaslieferung

Die Gaslieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG in Verbindung mit § 3 GasGVV durch die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Letztverbraucher (Kunde) wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Letztverbraucher (Kunde) aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Preisanpassung

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von Gas unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt werden, wird die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH eine entsprechende Anpassung der Entgelte vornehmen.

Gemäß § 38 Abs. 3 EnWG ist die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH berechtigt die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung jeweils zum 1. und 15. Tag eines Kalendermonats neu zu ermitteln und ohne Einhaltung einer Frist durch Veröffentlichung auf der Internetseite anzupassen. Eine gesonderte Mitteilung der Preisänderung an den Kunden erfolgt nicht.

Abrechnung

SLP-Kunden werden nach Ablauf des Ersatzversorgungszeitraums von 3 Monaten abgerechnet, sofern sie nicht weiter in der Belieferung des Lieferanten verbleiben.

Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung sowie Steuern, Abgaben und Umlagen).

III. Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
- Überweisung / Dauerauftrag
- Barzahlung

IV. Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	1,50
erneute Zahlungsaufforderung (Sperrankündigung)	2,50

V. Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.